

Bundesministerium der Justiz
Konsultation-urheberrecht@bmj.bund.de

23.06.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Reaktion auf die Veröffentlichung Ihres Fragebogens zum Thema E-Lending leite ich Ihnen hier die Stellungnahme der Stiftung Hamburger Öffentliche Bücherhallen zu, die in Hamburg für die FHH den Betrieb eines öffentlichen Bibliothekssystems übernimmt. Die Bücherhallen setzen das Angebot Onleihe der divibib GmbH seit ihrem Bestehen ein und stellen damit eBooks in deutscher Sprache zur Verfügung. Die Bücherhallen setzen außerdem Libby des Unternehmens OverDrive Inc. ein und bieten darüber fremdsprachige eBooks und eAudios für alle Sprachen inklusive Deutsch an.

In diesem Fragebogen beantworten wir ausschließlich Fragen, die sich mit unseren Erfahrungen beantworten lassen. Wir haben dafür zusätzlich die Unterstützung des Deutschen Bibliotheksverbands in Anspruch genommen.

Mit freundlichen Grüßen

Frauke Untiedt
Bibliotheksdirektorin

1. Allgemeine Fragen

1.1 Bewerten Sie die aktuellen Rahmenbedingungen des E-Lending als „fair“? Bitte begründen Sie Ihre Antwort kurz.

Eine faire Lösung würde aus unserer Sicht bedeuten, dass Rahmenbedingungen vorhanden sind, die sowohl Autor*innen und Verlagen wie auch Bibliotheken die Möglichkeit zum Handeln geben. Da dies für Bibliotheken nur möglich ist, wenn ein veröffentlichter Titel auch zur Lizenzierung angeboten wird, ist unsere Antwort Nein.

Diese Einschätzung verstärkt sich zusätzlich, weil die Lizenzierungspraxis mit ihren Logiken zu seriellem Verleihen, zeitlicher oder auf eine Anzahl von Ausleihen begrenzte Verfügbarkeit und Vorbestellung ausgeliehener Lizenzen den physischen Ausleihvorgang nachahmt. Die unterschiedliche rechtliche Bewertung von Buch und eBook, die sich am Erschöpfungsgrundsatz orientiert, bildet sich durch die Vorgaben der Lizenzgeber überhaupt nicht ab.

Viele Verlage - insbesondere, wenn sie nicht im Börsenverein organisiert sind – bieten Bibliotheken zudem gar keine Lizenzen an. Nahezu alle Verlage mit einer Relevanz für den Bestandsaufbau Öffentlicher Bibliotheken sind dazu übergegangen, die Ausleihe durch Öffentliche Bibliotheken erst nach einer Sperrfrist (sog. "Windowing") von bis zu 12 Monaten zu ermöglichen.

Damit werden die Bibliotheksnutzer*innen von der Teilhabe an zahlreichen aktuellen E-Books gezielt ausgeschlossen, um die Erstverwertung kommerziell ohne Konkurrenz durch Bibliotheken auszuschöpfen.

Hinzu kommt, dass der Anteil digitaler Medien im Nutzungsmix unterschiedlicher Medien zunimmt. Damit ist der Auftrag der Bücherhallen, einen aktuellen und attraktiven Bestandsaufbau für Menschen aller Einkommensgruppen und gesellschaftlichen Schichten umzusetzen, durch die jetzige

Praxis zunehmend gefährdet und die Zugänglichkeit von Literatur und Information zunehmend an die finanziellen Ressourcen der einzelnen Person gebunden.

1.2 Welche (tatsächlichen) Gemeinsamkeiten und Unterschiede bestehen beim Verleih analoger und digitaler Bücher?

Beim physischen Buch wird die Ausleihe juristisch definiert als zeitlich befristete Überlassung eines analogen Exemplars an registrierte Bibliotheksnutzer*innen, Verlängerungen sind in der Regel möglich. Jedes auf dem Markt erschienene Werk kann nach Erwerb durch die Bibliothek den Nutzer*innen für die Ausleihe zur Verfügung gestellt werden. Trotz Mehrfachexemplaren kann es zu längeren Wartezeiten kommen, was in der "analogen" Welt allerdings in der Natur der Sache liegt und daher akzeptiert wird. Mit der Zeit werden physische Exemplare durch den Gebrauch abgenutzt. Beim Verleih digitaler Bücher (E-Lending) wird den registrierten Bibliotheksnutzer*innen technisch betrachtet eine Kopie des digitalen Werks zum Herunterladen zur Verfügung gestellt. Dabei werden die Einschränkungen der analogen Welt - einschließlich der Wartezeiten - durch das One-Copy-One-Loan-Modell und ein entsprechendes Digital Rights Management (DRM) nachgebildet. Lediglich die Abholung und Rückgabe vor Ort entfällt. Stattdessen müssen registrierte Bibliotheksnutzer*innen über ein geeignetes Endgerät verfügen und sich für den digitalen Zugriff authentifizieren; technische Probleme können den "Ausleihvorgang" stören. Den Nutzer*innen kann ein Werk nur dann als E-Book zur Ausleihe zur Verfügung gestellt werden, wenn der Verlag eine entsprechende Lizenz für Bibliotheken zu angemessenen Bedingungen anbietet. Die Abnutzung wird durch eine begrenzte Lizenzdauer simuliert.¹

1.3 Gibt es Besonderheiten beim E-Lending in wissenschaftlichen Bibliotheken?

Keine Angabe.

2. Verfügbarkeit von E-Books

2.1 Welcher Anteil an den E-Books, die am Markt käuflich zu erwerben sind, ist im Rahmen des E-Lending für Bibliotheken verfügbar?

Dazu liegen uns keine verlässlichen Daten vor. Bibliotheken machen aber regelmäßig die Erfahrung, dass E-Books entweder nicht für den Verleih zur Verfügung stehen oder von einer Sperrfrist betroffen sind. Nach beispielhafter Auswertungen der Spiegel-Bestseller durch den OnleiheVerbundHessen in der KW 19 standen nur 45% der Belletristik der Spiegel-Bestsellerliste zum Verleih zur Verfügung (s. dazu die Tabelle unter 5.1.).

2.2 Welche Gründe führen dazu, dass bestimmte E-Books Bibliotheken für das E-Lending nicht zur Verfügung stehen?

Wir kennen diese Gründe nicht, vermuten aber finanzielle Gründe.

2.3 Welche Gründe führen dazu, dass ein Titel generell auf dem Markt nicht als E-Book, sondern nur als Print-Ausgabe verfügbar ist (z.B. Entscheidung des Autors, des Verlages oder andere)?

Wir kennen diese Gründe nicht.

2.4 Wie groß ist die Nachfrage in Bibliotheken nach E-Books für Titel, die sowohl als Print-Medium als auch als E-Book zur Verfügung stehen?

¹ Vgl. zum Ganzen Ludwig, Judith; von Francken-Welz, Marion (2022): Achtung Urheberrecht! Digitale und analoge Perspektiven eines Buchs. vBIB22: Digitale Perspektiven, <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0290-opus4-181704>.

Die Nachfrage unterscheidet sich je nach Art des Textes und Rezeptionsgewohnheiten. Im Sachbuchbereich ist die Nachfrage nach gedruckten Büchern in den letzten Jahren gesunken. Je komplexer ein Text (auch als Roman) ist, umso stärker ist die Tendenz zum gedruckten Buch. Unterhaltungsromane und Reiseliteratur werden hingegen stark als E-Book genutzt.

3. Vergütung und Lizenzgebühr

3.1 Ist die Vergütung der Autoren und Verlage für das E-Lending aus Ihrer Sicht aktuell angemessen?

Wir können hier nur vermuten, dass die Vergütung vor allen Dingen der Autor*innen nicht angemessen ist. Da hier aber eine Vergütung ausschließlich über den mit dem Verlag verhandelten Vertrag umgesetzt wird, ist die Vergütungsstruktur intransparent. Anders als bei Printpublikationen gibt es bei E-Medien keine staatlich finanzierte Verleihtantieme, an der Autor*innen zusätzlich zu ihren individuell verhandelten Verlagsvergütungen über die Verwertungsgesellschaften beteiligt werden.

Die Vergütung der Verlage hängt stark von der Marktlage und dem jeweiligen Lizenzmodell ab. Anders als beim gedruckten Buch erhalten auch diese keinen zusätzlichen Ausgleich pro Ausleihe über die sog. „Bibliothekstantieme“.

Unklar ist auch die zusätzliche finanzielle Rolle der Distributoren, die für Verlage die Lizenz eines eBooks herstellen und den Plattformbetreibern liefern.

3.2 Wie hoch ist der Preis, zu dem E-Books für Bibliotheken angeboten werden, im Verhältnis zum Preis, zu dem E-Books für Endkunden auf dem Markt angeboten werden?

Die Bücherhallen zahlen beim Erwerb einer E-Book-Lizenz in der Regel das 1,5-fache des Preises, den Endkunden auf dem Markt bezahlen. Die Preise können aber auch um den Faktor 2 bis 3, in Einzelfällen auch um den Faktor 10 höher sein.

3.3 Welchen Anteil an der von den Bibliotheken für das E-Lending gezahlten Vergütung erhalten Autoren, Verlage und ggf. sonstige Personen?

Beim E-Lending verhandeln Verlage für ihre E-Books mit den für Öffentliche Bibliotheken tätigen Firmen wie divibib GmbH („Onleihe“) oder Overdrive Inc. („Libby“) spezielle Bibliothekslizenzen zu unterschiedlichen Konditionen aus. Distributoren bereiten diese E-Books als Lizenzen auf. Wie unter Ziff. 3.2 dargestellt, zahlen Bibliotheken i.d.R. das 1,5-fache des Ladenpreises für E-Book Lizenzen. Die jeweiligen Anteile an der Vergütung sind uns nicht bekannt.

3.4 Sind die gegenwärtigen Lizenzmodelle beim E-Lending aus Sicht der wissenschaftlichen und öffentlichen Bibliotheken praktikabel?

Wie unter 1.1. ausgeführt ist das gegenwärtige Lizenzmodell inakzeptabel, da es die Aufgabenerfüllung der Öffentlichen Bibliotheken in erheblichem Umfang einschränkt.

3.5 Welche Rolle spielen sog. Lizenzbundles bzw. E-Book-Lizenzpakete?

Keine Angabe.

3.6 Gibt es für wissenschaftliche Titel andere/besondere Lizenzmodelle im Vergleich zu öffentlichen Titeln?

Keine Angabe.

4. Rolle der Aggregatoren

4.1 Welche Aggregatoren sind in Deutschland im Rahmen des E-Lending tätig?

Ca. 3.450 öffentlichen Bibliotheken im deutschsprachigen Raum nutzen für ihre E-Ausleihen das Angebot „Onleihe“ der Firma „divibib GmbH“, ca. weitere 450 Bibliotheken in Deutschland das Angebot „Libby“ der Firma „OverDrive Inc.“.

4.2 Welche einzelnen Aufgaben übernehmen die Aggregatoren im Zusammenhang mit dem E-Lending?

Die Aggregatoren verhandeln Lizenzen für E-Medien mit den Verlagen und stellen diese auf einer technischen Plattform für Öffentliche Bibliotheken bereit. Die Bibliotheken wiederum schließen mit den Aggregatoren Verträge - einerseits für die Nutzung der Plattform und andererseits für den Erwerb von Lizenzen - ab.

4.3 Wie und von welcher Seite werden die Aggregatoren dafür jeweils bezahlt?

Die Aggregatoren berechnen Betriebskosten für den Unterhalt der Plattform. Außerdem erzielen sie Gewinne durch die Marge des Lieferanten. Dies funktioniert folgendermaßen: Der Preis der Lizenz für Öffentliche Bibliotheken wird durch die Verlage festgelegt und als "gebunden" angesehen. Einen Bibliotheksrabatt (bei gedruckten Büchern 10%) gibt es für Bibliotheken hier nicht, allerdings erhalten die Aggregatoren von den Verlagen einen Lizenzrabatt. Mit dieser Marge müssen die mit der Lizenzierung verbundenen Kosten (Abbildung der Lizenzmodelle, Lizenzierungsverfahren, Strukturkosten etc.) getragen werden.

4.4 Warum gibt es aus Ihrer Sicht nur wenige Aggregatoren am Markt?

Die technischen Voraussetzungen sind relativ hoch und die Kundengruppe der Bibliotheken vergleichsweise klein. Zudem sind die Etats der Öffentlichen Bibliotheken begrenzt. Aufwand und Ertrag stehen daher in einem eher ungünstigen Verhältnis.

4.5 Treffen die Aggregatoren aus dem Verlagsangebot eine eigene Auswahl der Titel, die für Bibliotheken lizenziert werden, oder liegt die Auswahl bei den Bibliotheken oder den Verlagen?

Die Aggregatoren haben nur einen limitierten Zugang zu den am Markt erhältlichen Titeln: Sie können Bibliotheken nur die Titel für das E-Lending zur Verfügung stellen, die ihnen wiederum die Verlage zur Verfügung stellen. Eine Auswahl aus diesem Angebot treffen Bibliotheken oder aber Aggregatoren im Auftrag der Bibliotheken.

4.6 Welche Form / welches Dateiformat eines E-Books erhalten die Aggregatoren von den Verlagen?

Nach Auskunft des DBV erhält die divibib die E-Books häufig in ePub 2- oder in ePub 3- Format, manchmal auch noch im PDF-Format.

4.7 Welche Nutzungsrechte werden im Rahmen der Lizenzierung von E-Books den Aggregatoren von den Verlagen eingeräumt und welche Nutzungsrechte räumen die Aggregatoren den Bibliotheken ein?

Die Aggregatoren bilden die Nutzungsrechte, die ihnen von den Verlagen eingeräumt werden, gegenüber den Bibliotheken 1:1 ab. Gängige Nutzungsrechte sind:

- „Eine Kopie, ein Ausleiher“: ein E-Book kann zeitgleich nur von einer einzigen Person gelesen werden. Anderen Nutzer*innen können sich auf eine Warteliste setzen lassen. Bei einer üblichen Ausleihfrist von zwei bis drei Wochen kann ein E-Book daher höchstens 18- bis 26-mal im Jahr ausgeliehen werden.
- Lizenzen sind zeitlich befristet, um die Abnutzung von Büchern zu simulieren.

- Neuerscheinungen werden (von den Verlagen) bis zu 12 Monate zurückgehalten.

5. Restriktionen beim E-Lending

5.1 Welcher Anteil der für Bibliotheken lizenzierten E-Books ist von Sperrfristen für den Verleih (Windowing) betroffen?

Folgende Liste des Divibib Kundenshop Suppliers gibt einen Einblick:

Lieferant	Verlage	Sperrfrist
Bonnier	z.B. arsEdition, Carlsen, Piper, Thienemann, Ullstein, mvg	9 Monate
Holtzbrinck	z.B. Droemer, Fischer, Rowohlt, kiwi	6 Monate
Randomhouse	z.B. Ariston, Bertelsmann, cbj, Blanvalet, DVA, Diana, Falken, Goldmann, Heyne, Knaus, Kösel, Manesse, Mosaik, Luchterhand, Pantheon, Penguin, Pep, Randomhouse, Siedler, Spiegel, Stollfuß, Südwest	individuell
Lübbe	Bastei, Baumhaus, Boje, Egmont, Eichborn	2 Monate
Dressler	Dressler, Ellermann	individuell
Bookwire	Loewe	12 Monate

Quelle: Divibib Kundenshop Suppliers.xls abgerufen 19.05.2023

Zudem sind zunehmend auch Hörbücher von Sperrfristen betroffen (z.B. Hörbuch Hamburg: 9 Monate). Die Verlage, die Windowing einsetzen, haben einen überdurchschnittlich hohen Anteil an den Bestsellern. So standen am 11. Mai 2023 nur 45% der Belletristik der Spiegel-Bestsellerliste für Öffentliche Bibliotheken zur Verfügung.

Belletristik	45 % (9 von 20)
Belletristik Taschenbuch	20 % (4 von 20)
Sachbuch	45 % (9 von 20)
Sachbuch Taschenbuch	40 % (8 von 20)

Quelle: Auswertung der Spiegelbestseller durch den OnleiheVerbundHessen in der KW 19

<https://lizenzinitiative.onleiheverbundhessen.de/spiegel-bestseller.html> abgerufen 19.05.2023

5.2 Wie lang sind die in der Praxis vorkommenden Windowing-Fristen?

Die Sperrfristen durch die Verlage ("Windowing") belaufen sich auf einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten (s. Tabelle unter 5.1). Zudem dauert es in der Praxis bei einigen Titeln noch einmal ein bis zwei Wochen, bis die Titel dann tatsächlich lizenziert werden können.

5.3 Kommt Windowing in allen oder nur in bestimmten inhaltlichen Teilgebieten / Genres vor?

S. Tabelle unter 5.1.

5.4 Werden wissenschaftliche Werke und Sachbücher hinsichtlich sonstiger Beschränkungen anders behandelt als etwa Unterhaltungsliteratur?

Für die für Öffentliche Bibliotheken relevanten Titel ist das nicht der Fall.

5.5 Gibt es aus Ihrer Sicht Alternativen zum Windowing, mit denen man den dahinterstehenden wirtschaftlichen Interessen gerecht werden könnte?

Ja, es wäre eine Alternative, wenn das Modell der Bibliothekskstantieme auf E-Medien erweitert wird. In Bezug auf die finanzielle Höhe der Tantieme müssen Verlage und Autor*innen eine schlüssige Antwort auf die Frage finden, warum ein im Print-Bereich seit Jahrzehnten funktionierendes Konstrukt im E-Bereich nicht möglich ist. Die von BKM Bund in Auftrag gegebene Studie wird auch die Befürchtungen der Verlage, dass der für Bibliothekskunden ortsunabhängige Zugriff auf E-Books sich fatal auswirken könnte, entkräften können. Die vielbeschworenen Kannibalisierungseffekte sind allein schon durch die begrenzten Medienetats Öffentlicher Bibliotheken und die zusätzliche Hürde des Bibliotheksausweises nicht realistisch.

5.6 Welche anderen Limitierungen (z.B. maximale Anzahl an Ausleihen pro E-Book; Maximalausleihdauer pro E-Book) sind üblich und in welchem Umfang sind diese Teil der aktuellen Verträge?

Zum Schutz des Buchmarktes bilden Lizenzen die analoge Ausleihe eines physischen Buches bereits heute durch folgende Begrenzungen nach:

- Im Grundsatz gilt: „eine Kopie, ein Ausleiher“, was technisch sicherstellt, dass ein E-Book zeitgleich nur von einer einzigen Person gelesen werden kann. Alle anderen Nutzer*innen können sich auf eine Warteliste setzen lassen.
- Bei einer üblichen Ausleihfrist von zwei bis drei Wochen kann ein E-Book daher höchstens 18- bis 26-mal im Jahr ausgeliehen werden.
- Zusätzlich gibt es gegen erhöhte Kosten Mehrfachlizenzen.
- Lizenzen sind für Bibliotheken im Allgemeinen teurer als für Endkunden, da auch das Verleihrecht darin enthalten ist.
- Lizenzen sind zeitlich befristet, um die Abnutzung von analogen Büchern zu simulieren.
- Die Ausleihe ist strikt begrenzt auf Bibliothekskund*innen mit einem Bibliotheksausweis; die wiederum kommen aus dem Kreis der Einwohner*innen einer Kommune, der die jeweilige Bibliothek aus öffentlichen Mitteln finanziert.

6. Ausblick

6.1 Wie wirken sich kommerzielle Abonnement-Modelle und Streaming-Angebote auf die Verfügbarkeit von und die Nachfrage nach E-Books in Bibliotheken aus?

Dazu liegen uns keine Daten vor. Allerdings sind die Angebote von Bibliotheken immer limitiert auf die durch begrenzte Etats auch begrenzten Lizenzen und deren Verfügbarkeit. Kommerzielle Abonnement-Modelle kennen diese Begrenzungen nicht.

6.2 Wie wirken sich andere mediale Angebote (z.B. Hörbücher) auf die Nachfrage nach E-Books in Bibliotheken aus?

Dazu liegen uns keine Daten vor. Allerdings werden auch in der analogen Welt Bücher und Hörbücher parallel genutzt.

6.3 Gibt es aus Ihrer Sicht sonstige Aspekte, die für das Verständnis und die Bewertung der aktuellen Rahmenbedingungen für das E-Lending bedeutsam sind?

Öffentliche Bibliotheken haben den gesellschaftlichen Auftrag, die Unterrichtung aus frei zugänglichen Quellen für alle Menschen zu ermöglichen. Sie sind nicht-kommerzielle Kultur- und

Bildungseinrichtungen, die mit niedrigschwelligen und vielfältigen Angeboten maßgeblich zur Lese- und Medienkompetenzförderung beitragen und soziale, kulturelle und digitale Teilhabe ermöglichen. Gerade vor dem Hintergrund oft mangelnder Lesekompetenz (s. IGLU-Studie²) sind Bibliotheken wichtige außerschulische Partner bei Formaten zur Leseförderung und dürfen von Entwicklungen nicht abgeschnitten werden.

Außerdem unterliegen Öffentliche Bibliotheken hohen Datenschutzerfordernissen und ermöglichen ihren Kunden die Nutzung von E-Medien, ohne dass diese sich bei privaten Anbietern registrieren und deren AGBs akzeptieren müssen. Es gibt keine schlüssige Begründung, warum die Angebote von Bibliotheken in einer immer digitaler werdenden Welt marginalisiert werden sollten.

6.4 Welche Schritte sollten aus Ihrer Sicht unternommen werden, damit die Rahmenbedingungen für das E-Lending fair ausgestaltet sind?

Die Bücherhallen können sich den Forderungen des dbv voll anschließen: Der dbv hält es für zwingend erforderlich, das EuGH-Urteil vom 10. November 2016 (Rs. C 174/15 Stichting Leenrecht) endlich in nationales Recht umzusetzen. Denn der Zugang zu E-Books hat sich seitdem durch die breit eingeführte Praxis des Windowing bedauerlicherweise noch verschlechtert. Es braucht eine Entscheidung in dieser Legislaturperiode, die die im Koalitionsvertrag zugesagten fairen Rahmenbedingungen auch tatsächlich einlöst.

Es sollte dabei auch berücksichtigt werden, dass der Staat mit der Reduzierung der MwSt auf E-Books bereits maßgeblich zur Stärkung der wirtschaftlichen Interessen der Verlage zu Lasten öffentlicher Erträge beigetragen hat.

6.5 Halten Sie ein gesetzgeberisches Tätigwerden im Urheberrecht für erforderlich? Bitte begründen Sie Ihre Antwort kurz.

Ja.

Grundsätzlich erscheint es unabdingbar, dass erlaubte Nutzungen im Urheberrecht gesetzlich festgelegt werden, damit sich wissenschaftliche wie Öffentliche Bibliotheken in kommunaler oder anderer Trägerschaft und ihre Nutzerinnen und Nutzer im Sinne ihres öffentlichen Auftrags – der auch das Grundrecht auf den Zugang zu Informationen aller Art ermöglicht bzw. umfasst – rechtskonform verhalten können.

Nationale Verleihvorschriften sollten daher für alle Arten von Informationen gelten, sowohl in gedruckter als auch in digitaler Form. Erwerb und Ausleihe von E-Books sollten den gedruckten Büchern gleichgestellt werden. Dazu gehört auch, dass Bibliotheken E-Book-Lizenzen gleich nach dem Erscheinen zu angemessenen Bedingungen von den Verlagen erwerben können sollten. Autoren und Verlage sollten fair für den analogen und den digitalen Verleih vergütet werden.

Derzeit besteht jenseits von Lizenzierungen keine Möglichkeit für Bibliotheken, digitale Werke zu verleihen. In entsprechenden Lizenzierungsverhandlungen sind Öffentliche Bibliotheken strukturell unterlegen und vom Interesse und der Preispolitik der Verleger abhängig. Auf Dauer besteht deshalb die Gefahr, dass Öffentliche Bibliotheken ihrem Auftrag im digitalen Zeitalter nicht erfüllen können und digitale Medien aus den Portfolios Öffentlicher Bibliotheken verschwinden. Die Bundesregierung hat im Sommer 2019 mit der ermäßigten Mehrwertsteuer E-Books den gedruckten Büchern gleichgestellt. Diese Gleichstellung sollte im Urheberrecht nun endlich nachvollzogen werden. Mit einer gesetzlichen Lizenz kann der Weg für eine praktikable normative Lösung für das sogenannte „E-Lending“ eröffnet werden, indem sie Bibliotheken zumutbare Verleih-Bedingungen bietet. Die Einräumung entsprechender Nutzungsrechte zu Bedingungen, die für beide Seiten

² <https://www.bmbf.de/bmbf/shareddocs/pressemitteilungen/de/2023/05/160523-IGLU21.html>

angemessen sein sollten, stellt sicher, dass die Verhandlungsposition der Bibliotheken verbessert wird. Zu den angemessenen Bedingungen zählt auch eine adäquate Preisgestaltung. Für urheberrechtliche Regelungen würde das folgende Änderungen bedeuten: In § 27 Abs. 2 UrhG sollte ein neuer Satz 2 eingefügt: „Beim Verleihen von Medienwerken in unkörperlicher Form gelten die Regelungen über das Verleihen nach § 17 Abs. 2 entsprechend“. Im neuen Satz 3 (bisher Satz 2) ist zu ergänzen: „Verleihen im Sinne von Satz 1 und 2 ist...“ Auch die Formulierung des § 42b Satz 2 UrhG, die der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes“ (BR-DS 142/21) vorgeschlagen hat, würde sicherstellen, dass eine digitale Leihe entsprechend der Leihe körperlicher Exemplare erfolgt. Dabei soll die Erlaubnis für das „E-Lending“ nicht an den Erwerb einer bestimmten Anzahl analoger Werkexemplare geknüpft sein, sondern stattdessen das Angebot digitaler Bestände ausweiten.